

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 14/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 10. August 2006

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für das Bachelorstudium Bauingenieurwesen an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 18. Januar 2006	263
Prüfungsordnung für den Bachelorstudium Bauingenieurwesen an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin vom 18. Januar 2006	268

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für das Bachelorstudium Bauingenieurwesen an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 18. Januar 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Zugangsvoraussetzungen
- § 5 - Studienbeginn
- § 6 - Regelstudienzeit
- § 7 - Studienberatung
- § 8 - Berufspraktische Tätigkeit
- § 9 - Lehrveranstaltungsarten
- § 10 - Nachweise über Studienleistungen

III. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

- § 11 - Studienumfang

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 - In-Kraft-Treten
- § 13 - Übergangsregelungen

Anhang Studienverlaufsplan:

Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 18. Januar 2006 Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums innerhalb des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin. Der Bachelorstudiengang bereitet auf einen konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin vor.

- § 2 - Beschreibung des Studiengangs

Das Bauingenieurwesen hat einen prägenden Einfluss auf die gesamte Infrastruktur. Gebäude, Straßen, Brücken, Türme und Kraftwerke müssen sicher, dauerhaft und nachhaltig sein. Sie bestimmen unser Umfeld und können es bereichern. Deshalb hat die Bauingenieurin bzw. der Bauingenieur auch eine kulturelle Verpflichtung bei Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau seiner Bauten. Während in der Vergangenheit die Errichtung von einzelnen Bauwerken stark im Vordergrund stand, geht man heute in viel stärkerem Maße zu ganzheitlichen Betrachtungen über. Die Lebenszyklusbetrachtungen von Bauwerken stützen sich dabei auf Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und soziokulturelle Aspekte. Den Studierenden werden wissenschaftliche Grundlagen in der gesamten Breite des Bauingenieurwesens ver-

mittelt. Hierauf aufbauend erlangen die Studierenden erste Kompetenzen in den allgemeinen Bauingenieurmethoden, im Entwerfen und Konstruieren komplexer Tragwerke, in der Geotechnik, dem Wasserwesen, der Infrastruktur und dem übergreifenden Management. Dabei werden Rückkopplungen zu den Nachbardisziplinen Architektur, Verkehrswesen, Wirtschaft, Umwelt-, Sozial-, Planungs- und Prozesswissenschaften sowie internationale Aspekte berücksichtigt.

§ 3 - Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Bachelor of Science. Aufbauend auf einer soliden technisch-mathematischen Basis und Entwurfsgrundlagen erfolgt eine breit angelegte Ausbildung im gesamten Bauingenieurwesen. Dies schließt erste baupraktische Anwendungen ein und betont dabei fächerübergreifende Methoden und Techniken in Konstruktion, Simulation und Management. Der forschungsbezogene Charakter des Bachelor schafft die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums zum Master of Science.

(2) Aus dem Aufgabenfeld des Bauingenieurwesens leiten sich folgende allgemeine Studienziele ab:

- Fähigkeiten zum selbständigen, ingenieurmäßigen Denken und Arbeiten
- Fähigkeiten zur Integration wirtschaftlicher und soziokultureller Aspekte sowie der Umweltverträglichkeit in den Entscheidungsprozess
- grundlegende Fähigkeiten zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben
- grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams
- Fähigkeiten zur Aufbereitung von Wissen mit gängigen Präsentationstechniken und zur Nutzung neuer Medien
- Fähigkeiten zur Berücksichtigung von Genderaspekten
- Fähigkeiten zur selbständigen, lebenslangen Weiterbildung

(3) Die speziellen Studienziele ergeben sich aus dem Tätigkeitsfeld der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs. Die Studienziele sind das Erlernen von wissenschaftlichen Grundlagen und von Fachkenntnissen in

- Allgemeine Bauingenieurmethoden
- Entwerfen und Konstruieren
- Geotechnik
- Wasserwesen
- Infrastruktur
- Management

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Der Grad Bachelor of Science bildet in erster Linie die Voraussetzung für das Masterstudium an nationalen und internationalen Universitäten. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bauingenieurwesen mit dem Grad Bachelor of Science haben grundsätzlich eine große Bandbreite beruflicher Betätigungsfelder im In- und Ausland. Sie befassen sich mit Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau baulicher Anlagen, wobei zunehmend ganzheitliche und Lebenszyklusbetrachtungen erforderlich wer-

den. Nachfolgend sind die wichtigsten aktuellen und zukünftige Tätigkeitsfelder aufgeführt:

- Ingenieur- und Planungsbüros
- Bauunternehmen
- Projektmanagementunternehmen und Beratungsunternehmen
- Facility-Management-Unternehmen
- Softwareentwicklungsunternehmen
- öffentliche Verwaltungen
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

§ 4 - Zugangsvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 5 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist für einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt. Die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester wird daher empfohlen. Eine Aufnahme zum Sommersemester ist möglich, kann aber zur Verlängerung des Studiums führen. Falls eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester erfolgt, muss die/der Studierende durch sorgfältige Planung des Studiums darauf achten, dass möglichst keine Verzögerungen auftreten

§ 6 - Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester. Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist im Anhang dieser StuO aufgeführt.

(2) Die Fakultät hat die Verpflichtung, die Module so anzubieten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann, sofern es zum Wintersemester begonnen wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 6 verwiesen.

§ 7 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Für die Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater sowie die studentische Studienfachberaterin oder der studentische Studienfachberater des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen zur Verfügung.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät VI wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Studienfachberaterin oder zum Studienfachberater, die oder der für die Koordination und Durchführung der Studienfachberatung zuständig ist.

(4) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebotes an Lehrveranstaltungen zu unterstützen. Die Studienfachberatung bietet dazu Termine für die individuelle Studien- und Prüfungsberatung an. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät und Berufsaussichten sowie über die Organisation der Universität. Zu diesem Zweck organisiert und koordiniert die Studienfachbera-

tung die Erstellung eines Studienführers gemäß Abs. (6) und Informationsveranstaltungen für Studierende gemäß Abs. (7).

(5) Am Institut für Bauingenieurwesen wird ein Mentorenprogramm eingerichtet, das sowohl den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrenden fördert als auch eine fachliche und studienorganisatorische Betreuung der Studierenden zum Inhalt hat. Die Studierenden werden einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet. Richtlinien dazu erlässt der Fakultätsrat. Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene Studienplanung zu geben und frühzeitig auf mögliche Fehlentscheidungen hinzuweisen. Die Teilnahme ist freiwillig. Es wird allen Beteiligten empfohlen, den im ersten Semester aufgebauten Kontakt studienbegleitend aufrechtzuerhalten.

(6) Das Institut für Bauingenieurwesen stellt einen Studienführer zur Verfügung, der folgende Informationen enthält:

- Ziel des Studiums
- Aufbau des Studiums
- Einführung in das Studium
- Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- Prüfungsleistungen
- Empfehlungen für passende Modulkombinationen
- Empfehlungen für die Bereiche ‚Fächerübergreifendes Studium‘ und ‚Freie Wahl‘
- berufliche Tätigkeitsfelder
- Beratungsmöglichkeiten in der Fakultät
- allgemeine Beratungsmöglichkeiten

(7) Die Fakultät führt auf Veranlassung der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters jeweils zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung zur Orientierung der Studierenden durch. Diese Veranstaltungen sollen die Studierenden über den Studienverlauf informieren und einen Überblick über dessen Möglichkeiten und Anforderungen bieten. Die Studierenden sollen mit den Lehrenden bekannt gemacht werden und die Möglichkeit erhalten, Kontakte zu anderen Studierenden zur Bildung von Arbeitsgruppen zu knüpfen.

§ 8 - Berufspraktische Tätigkeit

(1) Vor oder während des Studiums ist ein handwerkliches Praktikum auf einer Baustelle oder in einer Werkstatt abzuleisten, das die Studierenden über die wesentlichen Arbeitsvorgänge bei der Bauausführung unterrichten und mit ihrer künftigen Berufssituation sowie den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen der verschiedenen Arbeitsstätten vertraut machen soll. Es wird dringend empfohlen, dass gesamte Praktikum oder einen möglichst großen Teil des Praktikums vor dem Studienbeginn zu absolvieren.

(2) Das Praktikum hat einen Gesamtumfang von mindestens 12 Wochen. Die während der Praktikantentätigkeit ausgeführten und beobachteten Arbeiten sind in einem Bericht festzuhalten. Näheres regeln die Praktikantenrichtlinien, die vom Fakultätsrat beschlossen werden.

(3) Für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist die vom Fakultätsrat eingesetzte Praktikantenobfrau bzw. der vom Fakultätsrat eingesetzte Praktikantenobmann zuständig, der bzw. dem das gesamte Praktikum durch entsprechende Bescheinigungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Bachelorprüfung nachzuweisen ist. Die Praktikantenobfrau bzw. der Praktikantenobmann muss dem Kreis der Hochschullehrer angehören.

§ 9 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Qualifikationsziele und entsprechenden Modulinhalt werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Vorlesung (VL)
In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt.
2. Übung (UE)
Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.
3. Seminar (SE)
In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin oder des Dozenten ausgewählte Themen selbständig zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, Vorträgen (Referaten) oder schriftlichen Ausarbeitungen.
4. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)
In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln die bisher genannten Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, sodass theoretische Stoffvermittlung und praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.
5. Tutorium (TUT)
Tutorien dienen der Ergänzung und Vertiefung des in Vorlesungen und Praktika vermittelten Stoffes sowie der Vorbereitung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Sie werden von studentischen Beschäftigten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrperson durchgeführt.
6. Praktikum (PR)
Praktika sind experimentelle Übungen, in denen die Studentinnen und Studenten die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbständiges Arbeiten ableiten können.
7. Projekt (PJ)
Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Prüferin oder des Prüfers bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bearbeitet und im Rahmen eines Referats mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden.
8. Kolloquium (CO)
Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus Wissenschaft und Industrie.
9. Exkursion (EX)
Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
10. Kurs (KU)
Ein Kurs ist eine über einen größeren Zeitraum (eine oder zwei Woche/n) zusammenhängend durchgeführte Lehrver-

anstaltung, die in der Regel feste Vorlesungstermine und freie Zeiträume für praktisches Arbeiten und zur Lösung von Aufgaben enthält.

- (2) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zum Erreichen des Qualifikationszieles ein begleitendes Selbststudium.
- (3) Die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson gibt jeweils in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters den Studierenden einen Überblick über den Gesamthalt.
- (4) Wird das Modul mit einer Prüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, so sind Art, Umfang und Gewichtung der Leistungsanforderungen in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls schriftlich bekannt zu geben. Die Prüfungsmodalitäten und Anmeldefristen sind nach Bekanntgabe an das Prüfungsamt weiterzuleiten.
- (5) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 10 - Nachweise über Studienleistungen

- (1) Nachweise über Studienleistungen können gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen sein.
- (2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Arbeiten, Übungen, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.
- (3) Das Verfahren und die Bedingungen für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen werden in der ersten Lehrveranstaltung von der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen schriftlich bekannt gegeben. Die Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Nachweisen über Studienleistungen liegt innerhalb des Rahmens der Regelungen dieser Ordnung bei der oder dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen.
- (4) Studienleistungen müssen bestanden werden, werden aber nicht benotet. Eine Studienleistung ist beliebig wiederholbar.

III. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ 11 - Studienumfang

- (1) Aufbauend auf einer technisch-mathematischen Basis und Entwurfsgrundlagen erfolgt ein breit angelegtes Studium im gesamten Bauingenieurwesen, das im 5. oder 6. Semester eine fachliche Schwerpunktsetzung vorsieht.
- (2) Das Bachelorstudium hat einen Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang im Studienverlaufsplan im Anhang dieser Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Reihenfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 144 LP.
- (4) Es muss aus einem Katalog variabler Bauingenieurmodule (Wahlpflichtmodule) 1 Modul mit 6 LP gewählt werden. Die aktuelle Fassung des Wahlpflichtmodulkatalogs ist dem Studienführer zu entnehmen. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtprogramms richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Die Studierenden können Module im Umfang von 21 LP frei wählen. Diese Module entstammen dem Katalog ‚Fächerübergreifendes Studium‘ der TU Berlin oder sind freie Wahl und können aus dem Gesamtangebot der TU Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes belegen werden. Die Wahlmodule im Umfang von 21 LP müssen mindestens 9 LP nicht bauingenieurspezifische Module enthalten.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit entspricht 9 Leistungspunkten. Die Bearbeitung sollte studienbegleitend erfolgen.

(7) Die Studentin oder der Student kann sich eine von Absatz 2 bis 4 abweichende Modulzusammenstellung vom Prüfungsausschuss genehmigen lassen. Diese Modulzusammenstellung muss den Schwerpunkt Bauingenieurwesen erkennen lassen und dem in Absatz 2 festgelegten Gesamtumfang an LP entsprechen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin

in Kraft. Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 15. Mai 2001, zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBl. TU S.79) tritt dreizehn Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 13 - Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor dem in Absatz 1 genannten Semester im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert waren und die Diplom-Hauptprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wechseln und diesen mit der Bachelorprüfung abschließen. Ein entsprechendes Votum kann mit der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

(3) Votiert eine Studentin oder ein Student für die Bachelorordnung, entscheidet der Prüfungsausschuss über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Anhang Studienverlaufsplan:

ECTS	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	ECTS
1	Analysis I für Ingenieure 8 LP	Analysis II für Ingenieure 8 LP	Strömungs- und Bodenmechanik 6 LP	Konstruktiver Ingenieurbau I 6 LP	Konstruktiver Ingenieurbau II 6 LP	Bachelorarbeit 9 LP	1
2							
3	Statik und elementare Festigkeitslehre 9 LP	Kinematik und Dynamik 9 LP	Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens 6 LP	Grundbau und Bodenmechanik I 6 LP	Grundprojekt 6 LP		3
4							
5	Grundlagen der Tragwerkslehre 6 LP	Grundlagen der Bauwirtschaft 4 LP	Statik I 6 LP	Systemtechnik baulicher Anlagen I 3 LP	Systemtechnik baulicher Anlagen II 3 LP		5
6							
7	Lineare Algebra für Ingenieure 6 LP	Angewandte Baustofftechnologie 4 LP	Grundlagen der Bauphysik 5 LP	Wasserwesen I 8 LP	Baubetrieb und Vertragsrecht 5 LP		7
8							
9	Grundlagen Baustoffe 6 LP		Methoden und Modelle der Bauinformatik 9 LP	Infrastruktur I 6 LP	Dynamik I 3 LP	Variables Bauingenieurmodul 6 LP Freie Wahl / FÜS 21 LP	9
10							
11							11
12							12
13							13
14							14
15							15
16							16
17							17
18							18
19							19
20							20
21							21
22							22
23							23
24							24
25							25
26							26
27							27
28							28
29							29
30							30
31							31
32							32

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium des Bauingenieurwesens an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 18. Januar 2006 gemäß §71 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 739), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck des Bachelorabschlusses
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftliche Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Bachelorurkunde
- § 16 - Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 - Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 - In-Kraft-Treten
- § 22 - Übergangsregelungen

Anhang

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck des Bachelorabschlusses

Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bzw. der Studierende die in § 3 der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

- § 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die TU Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad "Bachelor of Science".

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. Juli 2006, befristet bis zum 31. März 2010

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, freie Wahlmodule sowie eine Bachelorarbeit. Alle Module im Rahmen des Bachelorstudiums werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den § 6 - 8 festgelegten Formen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der TU Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Studienverlauf (siehe Studienordnung, Anhang).

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI benennt die Mitglieder des Prüfungsausschuss für den Studiengang Bauingenieurwesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die im Studiengang Bauingenieurwesen lehren,
- eine akademische Mitarbeiterinnen oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Studiengang Bauingenieurwesen lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Aufstellen der Modulbeauftragten- und Beisitzerlisten
- Benennung von Prüferinnen und Prüfern
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vor-

zulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über seine Aktivitäten.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss werden durch folgende Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen des Studiums ist eine Bachelorarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen ist in § 19 festgelegt.

(2) Für jedes Modul wird eine Prüfung und eine Wiederholungsprüfung pro Semester, in dem dieses Modul stattfindet, angeboten. Der Modulverantwortliche kann aus terminlichen Gründen zusätzliche Modulprüfungen anbieten. Vor Anmeldung der ersten Prüfung ist die Zulassung zur Bachelorprüfung gemäß §18 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu beantragen.

(3) Die Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungen der einzelnen Module werden vom Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn festgelegt.

(4) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren.

(5) Die Anmeldung zur schriftlichen Modulprüfung erfolgt durch Teilnahme. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Prüfung genehmigen; dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier

Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bzw. auf der Homepage bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung muss vor Ablegen der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Abs. 2 festgelegt und in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Anmeldung findet frühestens in der dritten Vorlesungswoche statt.

(7) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine mündliche Modulprüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündlichen Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Modulprüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der Modulprüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Modulprüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Modulprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Modulprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Modulprüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüfe-

rin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Modulprüfungen können in Gruppen oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln typische Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist von den bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In der Regel sind Modulprüfungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer der schriftlichen Modulprüfung darf vier Stunden nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Termin der schriftlichen Modulprüfung, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Arbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen. Dabei sind die Fragen mit Musterantworten zugänglich zu machen.

(4) Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde, kann nach dem Ermessen der/des Modulverantwortlichen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur mündlichen Nachprüfung gegeben werden. Die mündliche Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die schriftliche Modulprüfung auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) In prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PS) sollen Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen studienbegleitend ablegen können. Zudem sollen prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht.

(3) Art, Gewichtung und Umfang der prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Modul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn in der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls bekannt gegeben sowie durch Aushang oder im Internet.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Einzelleistungen erfolgt spätestens 14 Tage nach Ablegen der jeweiligen Einzelleistung.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung durch den Fakultätsrat erteilt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichartige handelt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die § 5 Abs. (2) und § 13 Abs. (3) entsprechend.

(5) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen des Bachelorstudiums außer in den durch diese Prüfungsordnung vorge-

schriebenen Modulen noch in weiteren an der TU Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten.

Note	Urteil	ECTS-Grad / ECTS-Definition
1,0	hervorragend	A – excellent
1,3	sehr gut	B – very good
1,7; 2,0; 2,3	gut	C – good
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	D – satisfactory
3,7; 4,0	ausreichend	E – sufficient
5,0	nicht bestanden	FX/F – fail

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird in einem Modul eine mündliche oder schriftliche Modulprüfung durchgeführt, so ist die Note darüber identisch mit der Modulnote. Bei Modulprüfungen in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Jeder so berechneten Modulnote wird ein entsprechendes Urteil nach unten stehender Tabelle § 12 (5) zugeordnet.

(4) Prüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module sowie der Bachelorarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil	ECTS-Grad / ECTS-Definition
1,0 – 1,1	mit Auszeichnung	A ⁺ – with distinction
1,2 – 1,3	hervorragend	A – excellent
1,4 – 1,5	sehr gut	B – very good
1,6 – 2,5	gut	C – good
2,6 – 3,5	befriedigend	D – satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E – sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	FX/F – fail

(6) Bei der Berechnung der Modulnote sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Das Verfahren bei Einwänden der Kandidatin oder des Kandidaten gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung regelt die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren.

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der TU Berlin sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung, deren Form die Prüferin/der Prüfer festlegt, genehmigen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen..

(3) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

(4) Die Modalitäten zur Wiederholung von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden vom Prüfer festgelegt.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Prüfung oder der ersten Teilleistung einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung schriftlich anzuzeigen.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 oder ein Versäumnis des Prüfungstermins aus triftigem Grund, so ist dieser dem Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung innerhalb von 5 Tagen nach dem Prüfungstag schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen des triftigen Grundes nachweislich unmöglich war.

(3) Durch ärztliches Attest belegte Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder einer von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Person ist anzuerkennen. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt oder werden keine Gründe geltend gemacht, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als „nicht bestanden“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen

Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges
- die Module mit den Modulnoten, der Beurteilung und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten
- der Name der oder des Modulverantwortlichen sowie
- das Thema, die Note, die Beurteilung und der Umfang in Leistungspunkten der Bachelorarbeit.

Zudem enthält das Zeugnis die Gesamtnote und das Gesamturteil gemäß § 12 (5). Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der TU Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der TU Berlin.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über das Bachelorstudium wird mit gleichem Datum eine Bachelorurkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TU Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI unterzeichnet sowie mit dem Siegel der TU Berlin versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science erworben.

(4) Die Zeugnisse und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation informiert.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(7) Hat die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(8) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Abs. (1) wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Abs. (5) wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Abs. (7), aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 16 - Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getauscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird

diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berechtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) bzw. Abs. (2) ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für Bescheinigungen und Urkunden gemäß § 10 und § 15 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendaten-Verordnung des Landes Berlin.

(2) Innerhalb von drei Semestern nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Modulverantwortliche bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüferin oder den Prüfer. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Bachelorprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Ablegen der ersten Modulprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nicht schon vorliegen:

- Nachweis über Immatrikulation
- eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind,
- eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 10. Kann eine Studentin oder ein Student ohne ihr oder sein Ver-

schulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie oder er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

- (2) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
- die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind,
 - die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 - die Studentin oder der Student sich im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (3) Zur Anmeldung einer Modulprüfung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

§ 19 - Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in § 3 der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen, im Fall von § 12 (7) der Studienordnung aus den in der vom Prüfungsausschuss genehmigten Modulzusammenstellung enthaltenen Modulprüfungen, sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Mit der Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlmodul wird dieses Bestandteil der Bachelorprüfung.
- (4) Die Zuordnung neuer Module zu Wahlpflichtmodullisten kann vom Fakultätsrat vorgenommen werden.
- (5) Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu Modulen kann vom Fakultätsrat vorgenommen werden, solange dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des Moduls nicht verändert werden.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Prüfungsausschusses die Prüfungsform eines Moduls ändern.

§ 20 - Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen selbständig unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule einschließlich der ersten 5. Fachsemester gemäß Studienplan. Ausnahmen hiervon

können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Bachelorarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Bachelorarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. (6) von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschliessend bearbeitet werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden. Der Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit entspricht 9 Leistungspunkten. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines 20 minütigen Vortrages vorzustellen, der in die Benotung eingeht. Die Abgabe hat spätestens 15 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie muss eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(11) Eine Bachelorarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppenbachelorarbeit). Gruppenbachelorarbeiten müssen von zwei prüfungsberechtigten betreut werden, unter denen mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppenbachelorarbeiten führen die Betreuerin oder der Betreuer vor der Festsetzung der Noten sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten durch.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in zweifacher

Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(13) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Die zweite Gutachterin /der zweite Gutachter wird auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss bestimmt. Als zweite/r Gutachterin / Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Bauingenieurpraxis (z.B. Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Behörden, Forschungseinrichtungen) herangezogen werden. Nach Abgabe der Bachelorarbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Arbeit mit dem Urteil „nicht bestanden“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen. Bewertet diese oder dieser die Arbeit ebenfalls mit dem Urteil „nicht bestanden“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet.

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Bachelorarbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorarbeit zu erstellen.

(15) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 15. Mai 2001, zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBl. TU S. 80) tritt dreizehn Semester nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

§ 22 - Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor dem in Absatz 1 genannten Semester im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert waren und die Diplom-Hauptprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wechseln und diesen mit der Bachelorprüfung abschließen. Ein entsprechendes Votum kann mit der Anmeldung zur nächsten Prüfung abgegeben werden.

(3) Votieren die Studierenden für diese Prüfungsordnung, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von der bisher für sie geltenden Ordnung auf diese Prüfungsordnung. Die Entscheidung über den Wechsel in den Bachelorstudiengang muss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

(4) Das Regellehrangebot von Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges nach dem In-Kraft-Treten des Bachelorstudienganges zu dem in § 21 Abs. 1 genannten Zeitpunkt wird für die Dauer der Regelstudienzeit des Diplomstudienganges sichergestellt. Über weiteres entscheidet der Fakultätsrat.

Anhang

Zu § 19 Abs. 2:

Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit (9 LP) und folgenden Modulprüfungen:

Modulprüfung	LP	Mündlich § 6	Schriftlich § 7	Vorleistungen	Prüfungesäquivalente Studienleistungen § 8
Analysis für Ingenieure I	8		x	Ja	
Statik und elementare Festigkeitslehre	9		x		
Grundlagen der Tragwerkslehre	6				x
Lineare Algebra für Ingenieure	6		x		
Grundlagen der Baustoffe	6		x		
Analysis II für Ingenieure	8		x		
Kinematik und Dynamik	9		x		
Grundlagen der Bauwirtschaft	4	x			
Angewandte Baustofftechnologie	4				x
Strömungs- und Bodenmechanik	6		x	Ja	
Grundlagen d. Entwerfens und Konstruierens	6				x
Statik I	6				x
Grundlagen der Bauphysik	5		x		
Methoden und Modelle der Bauinformatik	9				x
Systemtechnik baulicher Anlagen I	3		x		
Konstruktiver Ingenieurbau I	6		x	Ja	
Grundbau und Bodenmechanik I	6				x
Dynamik I	3				x
Wasserwesen I	8		x		
Infrastruktur I	6		x		
Konstruktiver Ingenieurbau II	6		x	Ja	
Systemtechnik baulicher Anlagen II	3	x			
Baubetrieb und Vertragsrecht	5		x		
Grundprojekt	6				x
Summe	144				

Es müssen Module im Umfang von 6 LP aus dem Katalog variabler Bauingenieurmodule gewählt werden. Darüber hinaus müssen 21 LP aus dem Katalog „Fächerübergreifendes Studium“ der TU Berlin oder nach freier Wahl belegt werden.

